Digitized by Google

Digitized by Google

# Lokal-Regulativ

über das

# Octroi

der

# Stadt Speyer.

Speyer,
gedruckt bei Johann Friedrich Kranzbühler senior. (Jacobs-Straße N.° 27.)



Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

# Die Verwaltung, die Comptabilität und den innern Dienst betreffend.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 13. Januar 1828, wird das durch die Zeit-Umstände unterbrochene Octroi, in der Stadt Speyer wieder eingeführt.

Und in Folge des von Königlich Bayerischer Regierung des Rheinkreises unterm 2. April 1828 erlassenen Rescripts soll das Octroi der Stadt Speyer ungesäumt in Wirksamkeit gesetzt werden und am 1. Juni seinen Anfang nehmen.

Wird sonach vorbehaltlich höherer Genehmigung beschlossen, daß, das von seiner Majestät dem Könige bestätigte Regulativ, mit angehängtem Tarif, so wie die gegenwärtige den innern Dienst der Octroi-Verwaltung betreffende Instruction gedruckt und zu Jedermanns Darnachachtung hinlänglich bekannt gemacht werden soll.

Digitized by Google

1. Die Octroipflichtigkeit erstreckt sich auf den ganzen Bann von Speyer. — Jedoch sind die Bewohner des Rinkenberger,- Bins- und Spitzenrainhofs, der sogenannten Mühle und des Chaussee-Thurms für Gegenstände ihres Hausgebrauchs von der Abgabe frei. — Treiben sie aber Wirthschaft, fabriziren sie Bier, Essig, Brandwein und Oehl, so sind sie dafür octroipflichtig.

2. Damit die Führer von dergleichen Gegenständen, wovon die Gebühren zu bezahlen sind, und von denen sie ihre Declaration auf dem Octroi-Bureau ohne Verzug zu machen haben, keine Unwissenheit vorschützen können, sollen an jedem der nachbezeichneten Eingangsthore Octroi-Pfähle mit Tafeln errichtet werden, worauf der Tarif von den eingehenden Waaren und der Ort, wo das Octroi-Bureau etablirt, bezeichnet ist;

nämlich:

1. Vor dem Braunschen Hause, neben dem Chaussee-Pfahl, oder gegenüber.
2. Oberhalb der Schießbergermühle, wo die sogenannte Langgasse auf die Dudenhöferstraße stoßt.
3. Vor dem Wormserthor, zunächst der neuen Brücke.
4. Am Krahnen.
5. „ Fischerthor.
6. „ Weisenthor.

Für jeden andern als den vorbezeichneten Eingängen ist das Einbringen von Octroi-Gegenständen bei Strafe der Confiscation untersagt.

3. Die Herrschaftlichen und Privat-Holzhöfe werden als ausserhalb des Octroi-Kreises gelegen angesehen; daher die Gebühren erst dann geschuldet werden, wann das Holz daraus in den Octroi-Kreis abgeführt wird.

4. Das Personale der Octroi-Angestellten über welche das Bürgermeisteramt die obere Aufsicht und Leitung hat, bestehet zufolge Artikel 61 des Regulativs.

1. Aus dem Einnehmer
2. „ „ Controleur
3. „ den Aufsehern

welche Letztere zugleich als Polizeidiener verwendet werden können, so wie die gegenwärtig schon bestehenden Stadt- und Polizeidiener auch als Aufseher für das Octroi gebraucht werden sollen.

Digitized by Google

5. Vordem Antritte ihrer Aemter haben diese Angestellten den Eid der Treue, und der gewissenhaften Erfüllung der Pflichten ihres Dienstes vor dem Königlichen Friedensgericht des Kantons zu leisten, wovon am Fuße ihres Ernennungs-Aktes, und zwar ohne Kosten, ausgenommen jene der Einregistrirung Meldung gemacht werden soll.

6. Es soll bei den Ernennungs-Vorschlägen der Angestellten, und in Hinsicht ihrer Beeidigung genau Rücksicht auf die Art. 138 und 140 des kaiserlichen Decrets vom 17. Mai 1809 genommen werden.

7. Die Angestellten müssen immer ihren Ernennungs-Act so wie auch die Regulative nebst dem Tarif, und gegenwärtige Instruktion bei sich tragen.

8. Kein Angestellter darf, unter welchem Vorwand es seye, sich von seinem Posten entfernen. — Im Fall er durch Krankheit in seinen Amtsverrichtungen gehindert, oder mit Erlaubniß des Bürgermeisters abwesend ist, soll er allsobald, auf Betreiben dieser Behörde provisorisch ersetzt werden.

9. Derjenige Beamter, welche sich ohne eine solche Erlaubniß entfernt, wird angesehen, als hätte er keine Entlassung genommen, und soll sogleich definitiv ersetzt, und nach Befund der Umstände bestraft werden.

10. Jeder Angestellte bei dem Octroi, der den Betrug begünstigen wird, es seye daß er Geschenke annehmen, oder auf jede andere Art seine Pflicht verletze, soll vor Gericht gestellt, und der im peinlichen Gesetzbuche, gegen untreue Beamte, bestimmten Strafen unterworfen werden.

Zufolg Artikel 143 des angeführten kaiserlichen Dekrets vom 17. Mai 1809.

11. Kein Angestellter des Octroi darf sich mit dem Handel, Verkauf in's Große oder im Kleinen, oder Fabrikation octroipflichtiger Waaren befassen, bei Vermeidung der Entlassung und nach Umständen gesetzlicher Strafe. —

12. Der Einnehmer ist für alles, was auf das Rechnungswesen Bezug hat, persönlich verantwortlich, und ist gehalten, folgend bezeichnete Bücher fortwährend in bester Ordnung zu führen:

als:

1. Ein Journal in der Form wie jene Journale, welche für die Gemeinde-Rechnungen verwendet werden — worauf Tag für Tag, Artikel für Artikel, die Einnahme und die Aus-

Digitized by Google

gabe, klar und deutlich spezifizirt, unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden. Für jede in Empfanggenommene Summe hat derselbe dem bezahlenden Theile eine Quittung auszustellen, auf welchem die Nummer dieses Journals, der Namen des Bezählers, und dessen für den die Bezahlung geleistet wird, so wie auch die Gegenstände, für welche die Gebühren entrichtet worden sind, genau vorgezeichnet seyn müssen. —

Diejenigen Quittungen, deren Betrag vier Gulden und vierzig Kreuzer übersteigen, müssen auf Stempelpapier zu 7 kr. geschrieben werden. —

2. Ein Register für die Declarationen, welche Oehlfabrikanten, Essigsieder, Bierbrauer und Brandweinbrenner nach den Artikeln 19, 20, 21, 22 und 23 des Regulativs zu machen haben. —

3. Ein Declarations-Register für den Transit Art. 28 und 31.

4. Ein gleiches für das Lagerrecht Art. 42 und endlich

5. ein Conto-Corrent für jeden Fabrikanten und jeden Lagerberechtigten von welchem die Octroi-Gebühren in bestimmten Zeitfristen nach Art. 24, 25, 40 und 41 des Regulativs zu entrichten sind.

Diese 4 letzten Register werden auf freiem Papier, das Journal aber muß auf Stempelpapier geschrieben. Sämmtliche Register müssen vom Bürgermeister-Amt cotirt und paraphirt werden. —

13. Der Octroi-Einnehmer ist gehalten seine Einnahme jeden Sonnabend an den städtischen Einnehmer abzuliefern. — Wenn jedoch der letzte Tag eines Monats nicht auf einen Sonntag fällt, so soll die Ablieferung zweimal in der Woche — nämlich am letzten Tage des Monats, und am nächsten darauffolgenden Samstag geschehen. —

14. Nach Ablauf jeden Monats, und in den 5 ersten darauffolgenden Tagen, hat der Einnehmer eine summarische Uebersicht aller statt gehabten Einnahmen und Ausgaben, nach Formular aufzustellen, wovon eine Abschrift

1. dem Bürgermeister-Amt
2. dem königlichen Land-Commissariate übergeben werden soll. — Am Ende jeden Jahres ist eine gleiche Abschrift für den Monat Dezember, welche den Betrag sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben von den vorhergehenden Monaten in sich enthält, dem städtischen

Digitized by Google

Einnehmer einzuhändigen, um als Beleg seiner Jahres-Rechnung beigefügt zu werden.

Die Verification und Abschlüsse der Rechnungs-Bücher des Octroi sind den nämlichen Formalitäten unterworfen, wie jene des Gemeinde-Rechnungs-Wesen.

15. Da das Octroi-Bureau zu jeder Zeit zugänglich seyn muß, so darf sich der Einnehmer mit keinem anderweiten Geschäft befassen, welches eine Abwesenheit vom Bureau veranlassen könnte. — Für die Fälle unvermeidlicher Abwesenheit oder Verhinderung, muß er auf seine Kosten und Verantwortlichkeit einen dem Bürgermeisteramt genehmen Gehülfen substituiren. — Ferner muß der Einnehmer zureichende Bürgschaft stellen, wenn solches verlangt wird.

16. Dem Controleur dessen Functionen sich über alle Zweige des äussern Dienstes erstreken, liegt es ob, die Octroi-Aufseher in ihren Dienstverrichtungen zu leiten, sie zur pünktlichen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und überhaupt ein wachsames Auge zu haben, über alles, was nach Vorschrift des Regulativs in Vollzug gebracht werden soll. —

17. Der Controleur hat besonders dafür zu sorgen, daß die Gebühren von allen Octroipflichtigen Waaren und sonstigen Gegenstände, welche in dem Octroikreis fabricirt, geärndet oder consummirt, durch den Einnehmer erhoben werden. — Weswegen er sich mit demselben zu benehmen, und ihm die nöthigen Anzeigen zu machen hat. — Ihm liegt es ob, sogleich beim Antritt seines Amtes, nachbemerkte Aufnahmen zu machen und ein Register darüber zu führen. —

1. Von der Anzahl der Pressen, welche jeder Oehlfabrikant zu seinem Geschäfte verwendet. (Art. 19 des Regulativs).
2. Der Anzahl der Kessel oder Gefäße, denen sich die Essigsieder zur Fabrikation des Essigs bedienen. (Art. 21 des Regulativs).
3. Die Kessel der Bierbrauer. (Art. 22 idem) und
4. die Kessel der Brandweinbrenner. (Art. 23 idem).

Diese Kessel und Gefäße müssen in seiner Gegenwart geaicht und nummerirt werden.

Dem Einnehmer ist hievon ein genau beschriebenes Verzeichniß zuzustellen.

18. Die dem Einnehmer nach §. 2 des Art. 9 durch die Oehlfabrikanten, Essigsieder, Bierbrauer und Brandweinbrenner gemacht werdende Declarationen, hat der Controleur an Ort und Stelle zu verificiren, und sich von der Richtigkeit zu versichern. —

Digitized by Google

19. Da nach dem Art. 8 des Regulativs die Einfuhr des Viehes in die Stadt, frei ist, und nach Art. 9 desselben — nur dann erst einer Declaration bedarf, wenn es geschlachtet werden soll; so hat der Controleur dafür zu sorgen, daß folgende Bestimmung genau befolgt werde. —

20. Jeder Mezger ist gehalten, wenigstens eine Stunde vor dem Schlachten seine Erklärung auf dem Octroi-Bureau zu machen und die Tarifmäßige Gebühr davon zu bezahlen, worüber er eine Bescheinigung erhält, welche dem dazu ernannten Fleischbeschauer, der von der Stunde des Schlachtens durch den Mezger selbst zu benachrichtigen und sich so fort an Ort und Stelle zu begeben hat, um den Zustand des Viehes zu constatiren, vorzuweisen ist. —

21. Der Fleischbeschauer soll für das Interesse des Octroi besonders verpflichtet werden. — Er muß ein Journal führen, worin Tag für Tag alle geschlachtete und von ihm beschtigten Thiere nach dem vorgeschriebenen Formular eingetragen werden. —

Alle Sonntag frühe ist dieses Journal dem Octroi-Einnehmer mitzutheilen, damit es dieser mit denen Declarationen vergleiche. — Die Ställe, Fleischbehälter und Schlachthäuser der Mezger, können nöthigenfalls bei einem gegründeten Verdacht wegen Verheimlichung von geschlachteten Vieh, durch den Fleischaufseher und die Octroi-Angestellten, visitirt werden. — Das Schlachten bei Nacht wird untersagt, überhaupt so viel es thunlich ist, das Schlachten an Nachmittagen vorzunehmen.

22. Jedes Stück Vieh, das ohne eine vorher gemachte Declaration geschlachtet worden, soll als eine beabsichtigte Verheimlichung angesehen und mit Beschlagnahme des Viehes, oder des davon herkommenden Fleisches, oder im Falle dieß nicht mehr vorhanden wäre, mit einer demselben Werthe gleich kommenden Geldbuße belegt werden, ohnbeschadet einer nach Umständen weiters gebührenden Strafe.

23. Diesen nämlichen Verbindlichkeiten ist auch jeder andere im Octroi-Kreis wohnende, unterworfen, wenn er in seinem Hause für eigenen Gebrauch Vieh zu schlachten gesonnen ist, jedoch darf nur im Falle des gegründeten Verdachtes einer verheimlichten Schlachtung, und nur in Gegenwart eines Polizeibeamten in Privathäusern eine Haussuchung statt finden. —

24. Der Dienst der Octroi-Aufseher bestehet hauptsächlich darinn, daß sie die Einfuhr von Waaren und Gegenstände welche als octroipflichtig im Tarif bezeichnet sind, beobachten, die Führer derselben dem Octroi-Büreau zuweisen, und sie nöthigenfalls dorthin begleiten, damit die Gebühren davon erhoben werden; besonders aber haben sie fleißig Umgänge in der

Digitized by Google

Stadt zu machen, um die Unterschleife, welche gemacht werden wollen, zu erforschen und sich zu versichern, daß von den, in Consumation gesetzt werdenden Gegenständen die Gebühren bezahlt worden sind; weswegen ihnen die Deklarationen, Bescheinigungen oder die Quittungen vorgezeigt werden müssen.

25. Die Octroi-Aufseher haben die Befugniß alle nothwendigen Nachforschungen, Besichtigungen und Untersuchungen vorzunehmen, um sich von der Wahrheit und Genauigkeit der Deklarationen zu überzeugen. — Die Führer der Waaren sind gehalten alle zum Behufe der besagten Verifikationen erforderlichen Operationen zu dulden und selbst zu erleichtern.

26. Kann die Verifikation wegen obwaltenden Hindernissen nicht auf der Stelle vorgenommen werden, so sind die Aufseher gehalten, den Transport nach dem Hause zu begleiten, wohin er bestimmt ist, um dorten die Untersuchung vorzunehmen, im Falle des Betrugs sind sie ermächtiget, alle nicht oder falsch angegebenen Gegenstände in Beschlag zu nehmen.

27. Ueber Betrügereien, falsche Deklarationen, Widersetzlichkeiten, oder Vorfälle welche eine Beschlagnahme veranlassen, haben die Aufseher den Controleur ohne Verzug zu benachrichtigen; dieser hat sich fort an Ort und Stelle zu begeben, um die Thatsachen zu untersuchen, und geeigneten Falls Verbal-Prozesse hierüber aufzusetzen.

28. Die Protokolle müssen Jahr und Tag der Fertigung; im Falle der Beschlagnahme, die Gattung, Zahl, Gewichte oder Maaße der fraudirten Gegenstände, die Gegenwart der Parthie oder die Aufforderung an selbige der Protokollfertigung beizuwohnen, Namen, Gewerbe und Wohnort des Pfandbewahrers, ferner den Ort, wo das Protokoll aufgesetzt wurde, und die Stunde des Schlusses desselben erwähnen.

29. Beruht die Beschlagnahme auf einer Fälschung oder Alteration der Expeditionen, so hat das Protokoll die Art der Fälschung, Altération oder Ueberladung anzugeben.

Die verdächtigen Aktenstücke, von dem Controleur ne varietur unterschrieben, werden dem Protokoll beigelegt, welches die Aufforderung an die Parthie, solche gleichfalls zu unterzeichnen, und deren Antwort enthält.

30. Ist der Beschuldigte bei Fertigung des Protokolls gegenwärtig, so wird ihm solches vorgelesen und Abschrift zugestellt. —



Digitized by Google

Das Protokoll hat solches zu erwähnen. — Ist der Beschuldigte abwesend, aber in der Stadt wohnhaft, so wird ihm das Protokoll binnen 24 Stunden nach Schluß desselben significirt. — Wohnt der Beschuldigte ausserhalb, wird das Protokoll in gleicher Frist an der Thüre des Rathhauses angeschlagen.

31. Die nach Art. 59 des Regulativs ausgesprochene oder verglichenen Geldstrafen und Confiscationen, nach Abzug der geschuldeten Gebühren und Kosten, werden in folgendem Maaßstabe vertheilt werden:

| | |
|---|---|
| Der Hospitalkasse . . . . . | $\frac{12}{20}$ |
| Dem Einnehmer . . . . . | $\frac{3}{20}$ |
| Dem Controlleur . . . . . | $\frac{3}{20}$ |
| Den Aufsehern, welche die Contravention entdeckt, und die Pfandung bewirkt haben . . . . . | $\frac{2}{20}$ |

32. Die Führer von Privat-Postwagen und andere Miethfuhren, im Fall sie des Transports Octroipflichtiger Waaren verdächtig sind, sollen vor den Polizeibeamten oder den Bürgermeister gebracht werden, damit dieser sie vernehme und nach Befund die Untersuchung ihrer Effekten erlaube.

33. Der Transit ist das Recht der freien Durchfuhr ohne Gebühr zu bezahlen. — Um dieser Gebühr-Freiheit theilhaftig zu seyn, müssen die Eigenthümer, Führer oder Träger, auf dem Octroi-Büreau eine schriftliche Declaration abgeben, worinn der Abgangs-Ort, der Name des Spediteurs, sein Stand oder Gewerbe, seine Wohnung, die Menge, Eigenschaft, Beschaffenheit oder Gattung der frei durchgehenden Waaren, der Ort ihrer Bestimmung, die Namen, Gewerbe und Wohnsitze derer an die sie addressirt sind, angezeigt seyen. Man stellt ihnen eine amtliche Ausfertigung ihrer Deklaration zu, und diese müssen sie in anberaumter Frist im Octroi-Büreau bei ihrer Abfahrt wieder-beiweisen und visiren lassen.

34. Da auf die Aufnahme und Gebührs-Erhebung der vor der Wieder-Einführungs-Epoche des Octroi vorhandenen Octroipflichtigen Waaren verzichtet worden ist, so wird zu einer unläßlichen Bestimmung gemacht; —

a) daß bei allen denen, die ein Lagerrecht-Nachsuchen die Aufnahme der octroipflichtigen Waaren, sie mögen vor oder nach Etablirung des Octroi eingeführt worden seyn, vorgenommen wird.

Digitized by Google

b) Wer ein Lagerrecht für Weine ansucht, muß im geringsten Falle ein Vorraths-Quantum von 20 Hectoliter erweisen können. —

c) Diejenigen, welche das Lagerrecht für Weine bei dem Bürgermeister-Amte nachsuchen wollen, haben eine Declaration in nachstehender Form auf Stempelpapier einzureichen.

„Der Endesunterzeichtete findet es für ihn vortheilhaft und nothwendig, für seine „bereits in Z. B. 100 Hectoliter vorräthig habende und annoch zu erhaltende Weine „welche zum Verkaufe theilweise und im Ganzen bestimmt sind, ein Lagerrecht hiefür „bei dem Bürgermeister-Amte nachzusuchen, und erklärt zugleich, daß im Falle der „Genehmigung seines Ansuchens er sich allen Anordnungen, Bestimmungen und Gesetzen, „welche für ein solches Lagerrecht bestehen, und die ihm wohl bekannt sind, ohne alle „Widerrede unterwerfen und sich darnach fügen wolle."

N. N.

Auf diese Erklärung hin, wird das Bürgermeister-Amt nach Befund der Sache die nöthige Erlaubniß ertheilen. —

Die Octroi-Angestellten haben sich überdieß in Betreff ihrer Functionen genau nach den Bestimmungen des Regulativs zu richten, jede demselben zuwiderlaufende Handlung soll als gewaltthätig betrachtet, und der darwiderhandelnde in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Frinaire VIII. einer zuchtpolizeilicher Verfolgung unterworfen werden.

Zu Speyer den 19. Mai 1828.

**Das Bürgermeister-Amt der Kreishauptstadt Speyer,**

**Hetzel.**

Gesehen und unter der Modification genehmigt, daß

1. der Art. 13 in so lange suspendirt bleibe, als die Octroi-Einnahme von dem gewöhnlichen städtischen Einnehmer besorgt wird; und daß

2. die Fleischschaugebühren künftighin von dem Einnehmer des Octrois zugleich mit diesem erhoben, und zwischen dem Einnehmer und Fleischbeschauer wöchentlich verrechnet werden sollen.

Speyer, den 28. Mai 1823.

**Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,**
Kammer des Innern.
Unterzeichnet: v. Stichaner.
(L. S.) Luttringshausen, Secretär.

Digitized by Google